

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die zwischen der im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 101164x eingetragenen HALI Büromöbel GmbH, Schachingerstraße 1, 4070 Eferding (in der Folge als "HALI" bezeichnet) und dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (in der Folge als "Kunde" bezeichnet) abgeschlossene Verträge, insbesondere Werkverträge, Kaufverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen wie insbesondere Beratungsleistungen oder Inbetriebnahmen beim jeweiligen Kunden oder Montageleistungen gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Mit der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung akzeptiert der Kunde diese AGB.

1.1 HALI schließt seine Verträge grundsätzlich mit Unternehmen ab.

## 2. Allgemeines

2.1 Der Vertragsabschluss kommt mit dem Zugang der vom Kunden unterfertigten Auftragsbestätigung bei HALI zustande. Nach dem Vertragsabschluss erfolgte Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen und firmenmäßigen Anerkennung durch HALI.

2.2 Planungen, Bemusterungen und Materialprüfungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

2.2 Pönalvereinbarungen zu Lasten HALI bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung von HALI.

## 3. Lieferung und Montage

3.1 Enthält die vom Kunden schriftlich unterfertigte Auftragsbestätigung keine Angaben, so gilt DDU (Lieferung an den angeführten Bestimmungsort laut Auftragsbestätigung unverzollt) als vereinbart.

3.2 Bei Lieferungen mit einem Wert unter 1.000,- € verrechnet HALI Zustellgebühren.

3.3 Die Montage ist nur dann inkludiert, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt wird.

3.4 Der Kunde sorgt für eine ungehinderte LKW Zufahrtsmöglichkeit zur Baustelle, sowie für Strom, Beleuchtung, trockene Räume, einen versperbaren Abstellraum und Liftenutzung bei mehr als 1 Etage Transport innerhalb des Bauwerks. Die durch Fehlen solcher Voraussetzungen entstehenden Kosten werden dem Kunden verrechnet.

3.4 Nicht vorgesehene Kosten bei der Montage und Lieferung, wie z.B. Zwischenlagerung und zusätzliche Transportkosten, gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Bei der Übergabe ist die Lieferung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Werktagen zu prüfen und schriftlich auf Mängel hinzuweisen. Transportschäden sind unverzüglich schriftlich zu melden. Der Kunde verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er diese Prüfungen und den schriftlichen Mängelhinweis unterlässt.

## 4. Annahmeverzug

4.1 Wenn HALI ohne eigenes Verschulden nicht termingerecht anliefern oder montieren kann, weil Verzögerungen an der Baustelle diese behindern, so verlieren die vereinbarten Lieferfristen ihre Gültigkeit und neue müssen vereinbart werden.

4.2 Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft durch HALI, nicht unverzüglich abgerufen wird.

4.3 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden entweder bei HALI oder bei einem Dritten kostenpflichtig eingelagert. Eine Haftung von HALI für die Verschlechterung oder den Untergang der bei ihm gelagerten Ware trifft HALI nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleiben die Rechte von HALI i.S.d. §§ 373 ff UGB.

4.4 Nimmt der Kunde die Ware ganz oder teilweise nicht ab, kann HALI (i) nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und/oder (ii) Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren, wobei HALI berechtigt ist, ohne Schadens- und Verschuldensnachweis und unter Verzicht auf jegliches richterliches Mäßigungsrecht 30 % der jeweiligen Auftragssumme und darüber hinaus auch Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren. Gleiches gilt, wenn es aus anderen, von HALI nicht zu vertretenden Gründen zur Vertragsaufhebung kommt.

4.5 Der in Annahmeverzug befindliche Kunde hat die Kosten der Lieferung (und Montage, falls vereinbart) der Ware gesondert zu entrichten.

## 5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von HALI nicht beeinflussbare Behinderungen, sowie von HALI oder vom Vorlieferanten von HALI nicht zu vertretende Unfälle befreien HALI für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht.

## 6. Liefertermine

6.1 HALI vereinbart Lieferfristen nach Kalenderwochen und vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und Behinderungen. Der Lauf der Lieferfristen beginnt mit dem Datum des Zugangs der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden bei HALI. Sofern HALI nicht die Versendung übernommen hat, ist für die fristrechtliche Lieferung die Anzeige der Versandbereitschaft maßgeblich.

6.2 Sollte ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten werden, so befindet sich HALI in Verzug und der Kunde hat eine mindestens 6-wöchige Nachlieferungsfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachlieferungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt mit Setzung der Nachlieferungsfrist gegenüber HALI mitgeteilt hat.

6.3 HALI ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach dem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird (i) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder (ii) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (iii) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder (iv) bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge.

## 7. Teillieferungen

HALI sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen, die vom Kunden abzunehmen und zu bezahlen sind, gestattet. HALI ist ferner berechtigt, vom vereinbarten Liefertermin zu liefern. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teillieferungen auf, es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.

## 8. Gewährleistung

8.1 HALI leistet dafür Gewähr, dass die Lieferung der in der vom Kunden unterfertigten schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Qualität entspricht.

8.2 Enthält die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung zur Qualität der Ware keine Angaben, so gilt eine durchschnittliche, normgemäße Qualität. Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen wird keine Gewähr geleistet.

8.3 Der Besteller ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von HALI berechtigt, Ware zurückzusenden. Diese wird in allen Fällen mit höchstens 80 % des effektiv bezahlten Entgelts gutgeschrieben. Die anfallenden Transportkosten hat der Kunde zu tragen.

8.4 Die Gewährleistung für die von HALI geleisteten Lieferungen beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an den Kunden oder – bei Versendung – ab dem Zeitpunkt der erfolgten Lieferung DDU; dies gilt auch, wenn die Versendung durch HALI erfolgt. Unberührt bleiben die Gefahrunternehmensregelungen nach den Incoterms 2000, wenn der Erfüllungsort durch den Verweis auf Incoterms festgelegt wird. Eine Mängelbehebung führt nicht zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

8.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt bei Veränderung, Verarbeitung, Ummontage oder unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware. Für Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat HALI nicht aufzukommen.

8.6 Die Anwendung des besonderen Rückgriffsrechtes gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

8.7 Die Beweislastumkehr der Bestimmung des § 924 ABGB, wonach HALI beweispflichtig innerhalb der ersten sechs Monate ab Lieferung ist, wird ausgeschlossen.

8.8 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Preiserminderungsanspruch, so lange die Verbesserung der Leistung oder ein Nachtrag des fehlenden durch HALI möglich ist. Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus werden verdeckte material-, und konstruktionsbedingte Mängel innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren auf Kosten des Auftragnehmers behoben. Für Elektrogeräte, Beleuchtungskörper und audiovisuelle Präsentationsgeräte gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Kunde nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Durch unsachgemäße Eingriffe oder natürliche Abnutzung an den Verkaufsgegenständen erlischt auf jeden Fall der Gewährleistungsanspruch.

## 9. Schadenersatz

9.1 HALI ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihr Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden; gleiches gilt für den Ersatz des Mangelfolgeschadens.

9.2 Ausgeschlossen werden Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

9.3 Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zugunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Leistung ist oder dass ein Dritter mit den Waren in Berührung kommt.

9.4 Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt jedenfalls mit der Be- oder Verarbeitung der Lieferung oder deren Weiterverkauf, ohne dass HALI Gelegenheit zur Prüfung der Vertragswidrigkeit gegeben wurde. Etwasige Haftungs- oder Regressansprüche einschließlich etwaiger Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind darüber hinaus betragsmäßig mit 50 % des im Rahmen des jeweiligen Auftrages vereinbarten bzw. geleisteten Entgelts, jedenfalls aber mit € 20.000,00 beschränkt und verjähren binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Kenntnismöglichkeit des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

## 10. Produkthaftung

10.1 Ausgenommen von den unter Punkt 9. vorgesehenen Einschränkungen, ist die nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird.

10.2 Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler, und zwar für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen, wird ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auch auf seine Abnehmer zu überbinden. Regressforderungen im Sinne der nach dem vorangehenden Absatz bestimmten gesetzlichen Regelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von HALI verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Regressansprüche des Kunden gegenüber HALI (insbesondere nach § 12 PHG) werden ausgeschlossen.

## 11. Preise

12.1 Die Preise von HALI verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, DDU. Montagekosten sind in den Preisen nur dann inkludiert, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde.

12.2 Steuern, Vertragsgebühren, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Zoll und Zollsperren, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Kunde.

12.3 Die Preise von HALI sind nach dem im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung in Geltung stehenden Lohn- und Materialspreisen erstellt; erhöhen sich diese zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Auftragsausführung, ist HALI berechtigt, diese Erhöhungen dem Kunden zu verrechnen. Dasselbe gilt bei anderen von HALI unbeeinflussbaren Erhöhungen durch Steuern, Zölle oder Transporttarife.

12.4 Jedenfalls gelten die vereinbarten Preise maximal zwei Monate ab Offertlegung durch HALI.

## 12. Zahlungsbedingungen

12.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungen von HALI sind im Zeitpunkt der Lieferung, spätestens aber im Zeitpunkt der Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Auftragserteilung sind 30 % der Rechnungssumme als Anzahlung fällig.

12.2 Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die Zinsen, Kosten und dann auf die jeweils älteste Forderung von HALI gegen den Kunden angerechnet.

12.3 Eine Aufrechnung gegen den Kunden mit Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von HALI ist nicht möglich.

12.4 Bei Zahlungsverzug gelten unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Zusätzlich zu den Verzugszinsen ist HALI berechtigt, den Ersatz anderer durch den Verzug entstandener Schäden und Aufwendungen, insbesondere aber die Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend zu machen.

12.5 Kommt der Kunde einer Zahlungsaufforderung trotz Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist nicht nach, ist HALI berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, die im Eigentum von HALI stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist, oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung der Rechte von HALI, insbesondere des Rechtes auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

12.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von HALI nicht anerkannter Gegenansprüche, zurückzubehalten.

12.7 Wünscht der Kunde von der Auftragsbestätigung abweichende Änderungen des Rechnungstextes, bleibt die ursprüngliche Fälligkeit bestehen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Alle Waren und Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von HALI. Darüber hinaus behält sich HALI bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an seinen Waren (auch wenn diese konkreten Waren bezahlt wurden) vor; zu den Ansprüchen von HALI gehören auch alle Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten und Aufwandsersatzansprüche.

13.2 Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils ausstehenden höchsten Saldo.

13.3 Kommt der Kunde hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so ist HALI jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von HALI auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14.2 Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus diesen AGB oder einem mit HALI geschlossenen Vertrag ergeben oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit der AGB oder des Vertrages beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gegenseitlichen AGB oder eines Vertrages mit HALI, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Eferding, Österreich. Unabhängig davon ist HALI berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden vor dem nach dessen Sitz oder dessen Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

14.3 Auf alle Fragen der Auslegung dieser AGB oder aller von HALI mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge und der Erfüllung der in diesen geregelten Rechte und Pflichten ist ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sonstiger Verweisungsnormen anzuwenden.

## 15. Konsumentenschutz

Für Käufer, die Konsumenten im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die Nichtigkeit eines Teils dieser Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht beeinflusst.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder in sonstiger Weise in der Vertragsdurchführung Lücken, so verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinschaftlich eine Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

16.2 Der Kunde hält für Verletzungen von Schutzrechten durch Herstellung der Leistungsgegenstände nach seinen Angaben HALI schad- und klaglos. Pläne bleiben geistiges Eigentum von HALI.